

Nachtrag I zum Feuerschutzreglement

der politischen Gemeinde Berneck

vom 23. September 2025¹
in Vollzug ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Grundlagen	
Geltungsbereich.....	1
II. Feuerschutzorgane	
Besorgung des Feuerschutzes	2
Feuerwehersatzabgabe	
a) Grundsatz	3
b) Befreiung	4
c) Bemessung.....	5
III. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Vollzugsbeginn	7

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 23. September 2025, rechtsgültig nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (9. Oktober 2025 bis 17. November 2025). In Vollzug ab 1. Januar 2026.

Feuerschutzreglement der politischen Gemeinde Berneck

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Berneck und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der politischen Gemeinde Berneck.

II. Feuerschutzorgane

Besorgung
des Feuerschutzes

Art. 2

Die politische Gemeinde Berneck erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts ~~und der Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Berneck und Au-Heerbrugg vom 12. September 2002~~, soweit dafür nicht der Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal gemäss Zweckverbandsvereinbarung vom 17. Juli 2025 zuständig ist.

Feuerwehrrersatz-
abgabe
a) Grundsatz

Art. 3

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrrersatzabgabe.

Die Feuerwehrrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung

Art. 4

Von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrrpflicht erfüllt hat.

c) Bemessung

Art. 5

Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt höchstens 10 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens CHF 50 und höchstens CHF 700 je Jahr. Die Höhe der Feuerwehrrersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehrrersatzabgabe wird verzichtet, wenn sie den Betrag von CHF 50 nicht erreicht.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 6

Das Feuerschutzreglement vom 7. Mai 2002 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 23. September 2025

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Oktober 2025 bis 17. November 2025.

GEMEINDERAT BERNECK

Shaleen Mastroberardino
Gemeindepräsidentin

Dominic Gubelmann
Gemeinderatsschreiber